Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 4. November 1864 № 126. Середа, 4. Ноября 1864.

Das Risiko im landwirthschaftlichen Gewerbe.

Vom Oek.-Commissionsrath Goebell in Breslau.

(Fortschritt.)

Alle menschliche Erwerbsthätigkeit hat ihre Gefahren, meisten und größten ohne Zweifel das landwirthschaftl. Gewerbe. Es scheint, als ob Mutter Natur in den [Fr]eudenbecher, den sie zum Genuß ihrer Anhänger fort fort füllt, eine gewisse Dosis Wermuth gethan habe, den Menschen daran zu erinnern, daß es keine Freude Weh, keinen Lebensgenuß ohne Unbehagen, keinen [...]chen Gewinn ohne Verlust giebt.

Handel und Industrie haben in dem ewig wandel[...]n Weltverkehr zwar auch ihr Risiko zu tragen, sie sind meistens nur solchen Gefahren preisgegeben, die alle [...]chlichen Einrichtungen mit sich führen (Staatsinstitu[...]en, Handespolitik, Kriege und andere Erschütterungen). Landwirthschaft hingegen ist nicht allein diesen Ge[...]n ausgesetzt, sondern hat obendrein auch mit Erde, Meer und Allem, was drin und dran ist, unaufhör[...] zu kämpfen. Wie oft die hierin ruhenden Gefahren [...]eten und wie große, nicht nur augenblickliche, sondern der Natur des Landwirthschaftsgewerbes oft lange an[...]rnde Nachtheile und Verluste dem Landwirth daraus [...]chsen, das lehrt die Erfahrung überall. Gegen Feuer, [...]elschlag und auch gegen Viehsterben giebt es Versiche[...]gsanstalten, nicht aber auch gegen Ueberschwemmungen [...]h Ströme und Flüsse, nicht gegen große Nässe in den [...]atbestellungsperioden oder in der Erntezeit, wodurch die [...]denerzeugnisse entweder ganz verloren gehen oder doch [...]t oder weniger verderben; ferner nicht gegen verhee[...]de Dürre, wodurch öfter unsäglicher Schaden angerich[...] wird; nicht auch gegen anhaltenden offenen Winter[...]st und Spätfröste, welche dem Wintergetreide, den Oel[...]chten und Kleefeldern großen Abbruch thun, sogar die [...]heidensten Hoffnungen des Landwirths nicht selten ver[...]hten; endlich nicht gegen den Mäuse-, Würmer-, Schne[...]n- und Insektenfraß, von dem der Landbauer fast in je[...]m Jahre ein trauriges Lied zu singen hat. Gegen [...]che Calamitäten giebt es keine andere Vorsorge als: [S]parsamkeit und die Ansammlung eines Nothpfennigs in [...]nstigen Jahrgängen (Selbstversicherung).

Wie ist es zu erklären, daß nicht wenige Landwirthe [...]i Gutskäufen und Pachtungen so wenig Gewicht auf [...]as die Scholle belastende Risiko legen, indem sie sich jene [...]erblichen Einflüsse auf die Bodenerträge selten klar [...]achen?

Block, ein Mann mit reichen Erfahrungen und dem landwirthschaftlichen Kalkül vollkommen gewachsen, giebt auf diese Frage in seinen „Beiträgen zur Landgüter-Schätzungskunde" die Antwort. Er sagt: „In der Regel haben wir Landwirthe eine zu große Zuversicht auf unser Glück, fürchten die vielen Gefahren kaum, denen wir stündlich ausgesetzt sind und berücksichtigen diese bei unseren Veranschlagungen, sowie bei den auf die Grundstücke zu legenden Abgaben und Lasten viel zu wenig. Das freie Leben auf dem Lande, die Lust oder der Hang zum Wirken und Schaffen und der Erde viel abzugewinnen, kurz: die Freude, zu produciren, welche der Schöpfer so mächtig in uns Alle gelegt, besonders aber den eifrigen Landwirth wohl am meisten damit begabt hat, ist wohl mit die Ursache, daß wir die Gefahren, welchen wir uns aussetzen, oft zu gering achten und zu viel auf gutes Glück bauen."

Nach dem Schlusse dieses Ausspruches muß man annehmen, daß dem verdienstvollen Beförderer des rationellen Landbaues auch noch andere Ursachen der Unterschätzung des landwirthschaftlichen Risikos vorgeschwebt haben und hat es gewiß auch mit jenen seine Richtigkeit.

Es ist nicht zu leugnen, daß Viele, welche Güter kaufen oder pachten, auch die landwirthschaftliche Rechnenkunst verstehen, nämlich jenen Kalkül, der nicht nur auf eine gründliche Kenntniß der gegebenen Boden-, klimatischen und sonstigen in Betracht zu ziehenden Verhältnisse basirt, sondern auch durch Vergleichung möglichst vieler Fälle mit einander erprobt ist (Erfahrungsstaci); doch mag es auch nicht Wenige geben (und die zahllosen betrübenden Erscheinungen bestätigen es leider), die eine schablonirte Zahlenaufstellung, da oder dort so nebenbei gelernt und nicht selten aus einem einzigen Falle hergeleitet, wo obendrein günstige Verhältnisse in Betreff des Risikos vorgelegen haben können, für ausreichend erachten, die nachhaltigen Bodenerträge zum Zweck von Gutskäufen, Pachtungen oder Creditbewilligungen zu bemessen. Hierin herrscht in Wahrheit noch ein unerklärlicher leichter Sinn, wenn nicht auch Unkenntniß.

Für alle so sehr verschiedenen landwirthschaftlichen Verhältnisse und Zustände lassen sich passende Sätze für das Risiko freilich nicht aufstellen, so viel aber ist gewiß, daß die Abzüge, welche man den Ertragsanschlägen von den Bruttoerträgen des Ackerlandes auf Rückschläge durch ungünstige Jahrgänge gewöhnlich macht, viel zu gering

sind. Wenn Block für alle möglichen Ausfälle am Ertrage des Ackerlandes, einschließlich der Assecuranzprämie für Feuersgefahr und Hagelschlag, einen Abzug von $3\frac{1}{2}$ Proc. des Bruttoertrages für genügend erachtet, so kann ihm hierin (wenigstens nach vielfältigen Erfahrungen in den letztverflossenen 2 Jahrzehnten) nicht beigestimmt werden. Andere Schriftsteller nehmen, meistens auf Block gestützt, sogar nur 3 Proc. an, wogegen Papst in seiner „Landw. Taxationslehre" außer der Feuerversicherungsprämie für Gebäude und Vorräthe noch 3 Proc. vom Gesammtbetriebscapital rechnet. Aber auch dieser Abzug erscheint ungenügend, wenn man die oben hervorgehobenen Gefahren und ihr öfteres Vorkommen schärfer in's Auge faßt, und wenn man bedenkt, daß übermäßig nasse oder eben solche trockene Jahre nicht selten den vierten Theil, sogar noch mehr, der Feldfrüchte vernichten und der kaum mehr zu bewältigende Mäuse- und Schneckenfroß fast alljährlich auf ausgedehnten Landstrichen Wintersaaten, Oelfrüchte und Kleefelder verwüstet, nicht zu gedenken des schädlichen offenen Frostes im Winter und der Spätfröste im zeitigen Frühjahre, sowie der mancherlei Pflanzenkrankheiten, welche in der neueren Zeit zum Schrecken der Landwirthe aufgetreten sind. Man müßte ein langes Register der letzteren Landplagen und der vielen, dem Gedeihen unserer Culturgewächse schädlichen Insekten aufstellen, um die hierin liegenden Gefahren für den Landbau vorzuführen.

Nach des Herrn Verf. Erfahrungen und Beobachtungen dürfte es in den meisten Fällen der Feststellung der durchschnittlichen Bodenerträge gerathen sein, die Assecuranzprämie für Gebäude, lebendes und todtes Inventar und alle Vorräthe gegen Feuersgefahr, sowie der Feldfrüchte gegen Hagelschlag nach ihrem wirklichen Betrage, und das übrige Risiko mit 5 bis 8 Proc. des Bruttoertrages, je nach den örtlichen Erfahrungen, in Rechnung zu stellen. Daß hierunter die Gefahr der Ueberschwemmung durch Ströme, Flüsse und Bäche nicht mitbegriffen, solche vielmehr nach den jedesmaligen Umständen noch besonders in Anschlag zu bringen ist, wenn der Käufer oder Pächter sicher gehen will, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Man kann gegen diese höhere Annahme des Risikos beim Landbau nicht füglich einwenden, daß die Fruchterträge nach dem Durchschnitt in Mitteljahren gewöhnlich geschätzt würden, mithin die Ausfälle hierin schon Berichtigung gefunden hätten; denn einmal findet der Gutskäufer, Pächter oder Taxator selten vollständige Naturalrechnungen aus einem längeren Zeitraume vor, und ist daher auf sein sachverständiges Urtheil und die zur Begründung desselben eingezogenen meist oberflächlichen Erkundigungen beschränkt und sodann ist es selbst für den in der landwirthschaftlichen Abschätzungskunst schon Geübten sehr schwierig, sich bei Würdigung der Bodenerträge das verschiedene Risiko ganz klar zu machen, und noch schwieriger dasselbe auch nur annähernd zu beziffern. Anders verhält es sich freilich, wenn die Naturalerträge nach vollständig geführten Wirthschaftsrechnungen festgestellt werden können, welche immer die sicherste Grundlage abgeben, vorausgesetzt, daß ein der natürlichen Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Ackerlandes entsprechendes Fruchtfolgeverhältniß vorliegt, eine geordnete Wirthschaft geführt worden und nicht ungewöhnliche, in hervorstechender Intelligenz des Besitzers oder in überreichlichem Betriebsfond beruhende Hülfsmittel die Bodenerträge künstlich auf ein sonst nicht erreichbares Maximum gesteigert haben. Allein träfen auch diese Voraussetzungen ein, so würde jenes Fundament der Ertragswürdigkeit doch nur dann ein sicheres sein, wenn die Jährlichkeitsberechnung einen längeren Zeitraum umfaßte. Dies bedarf für den einsichtigen Landwirth keiner weiteren Begründung. Unter diesem „längeren" Zeitraum ist der Durchschnitt von mindestens 12 Jahren zu verstehen. Das gewöhnliche Verfahren, die Durchschnittserträge aus einem sechsjährigen Zeitraume zu bemessen, erscheint als ein durchaus verwerfliches, weil es keine genügende Sicherheit giebt. Die Ernten des letztverflossenen Jahrzehntes unterstützen diese Behauptung.

Ganz abgesehen von einer Ertragsschätzung könnte, wenn es sich nur allein um die Tasche des zeitigen Besitzers eines Landgutes handelte, die Einrede nicht als stichhaltig angesehen werden, daß ja die mageren Jahre durch hoffentlich nachfolgende fette würde ausgeglichen werden; denn einmal haben wir keine Gewißheit für die „fette" Folge und zum Andern dürften während der mageren Jahre wohl manche schwache Grundbesitzer oder Pächter zu Grunde gehen, wenn sie beim Kauf oder bei der Pachtung nicht ein angemessenes Risiko in Rechnung gebracht hätten. Wer sich in diesem Punkte nicht sanguinischen Hoffnungen hingiebt, sondern rechnen will — wenn er zu rechnen versteht — der wird manches Ungemach von sich abhalten können.

(Nach d. „Neuen landwirthschaftl. Ztg.")

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4. November 1864.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 31. Oct. 1864. S.-Rbl

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	4 4 50
Hafergrütze	4 50
Gerstengrütze	2 50
Erbsen	2 60
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 70 85
Weizenmehl	8 8 60
Kartoffeln	90 100
Butter per Pud	9 9 20
Heu " " K.	35 40
Stroh " " "	20 25
per Faden.	
Birken-Brennholz	4 25 50

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 30 50
Fichten- "	3 10 80
Grähnen- "	2 40 50
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	35 1/7 36 4/7
do. Ausschuß	34 2/7 35 5/7
do. Paß	33 3/7 34 6/7
Flachs, Kron- K. 1	46
puik Kron- P. K. 1	48
fein puik Kron- F. P. K. 1	51
Wrack- W. 2	43
puik Wrack- P. W. 2	45
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofe-Dreiband (engl.) H. D.	42
puik Hofd. (franz.) P. H. D.	46
fein puik Hofedreiband (portug.)	52
F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	35
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	35 —
Wachs per Pud	15 1/2 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Russischer Taback	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen " "	5 1/2 6 1/2
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7 1/2
Juchten, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à 26 1/2 K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
Roggen " " 15 "	81 "
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 10 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	27	Sch. H. Bo.	
London	3 "	—	30 3/4	Pence St.	
Paris	3 "	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	91 1/2	"
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	93	"	"	93 1/2	93
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	97	"	"	97	96 1/2
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	100	"
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	98 1/2
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actien von S. Rub. 125	"	"	"		"
Erste Inst. Bahn, volle Einzahlung	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 R. Einzahlung	114	"	"	"	114

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 124. Riga, Mittwoch, den 4. November 1864.

Angebote.

Frischen 1864-r
Bayrischen, Braunschweiger,
sowie kräftigen **Krimmschen**
Hopfen
verkauft zu den billigsten Preisen
J. G. Fahrbach,
kl. Schmiedestraße Nr. 14, gegenüber der Gildestube. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Wagenschmiere,
die bei keiner Kälte gefriert, zu 6 K. das Pfund und 15 Kop. das Kästchen, und

Dünger
aus Knochen, Salpeterstoffen, Lederabfällen 2c., für Wiesen und Feldern, ist zu haben in Pönigkau's Bude, Kalkstraße gegenüber dem Waisenhause und in seiner Fabrik am alten Mitauer Wege, nahe den Batterien in der Mitauer Vorstadt.

Redacteur **Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 126. Mittwoch, 4. November — Середа, 4. Ноября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft publicirt, daß nach Inhalt der in der der „Nordischen Post" Nr. 194 beigefügten officiellen Beilage vom 3. September c. Nr. 8 enthaltenen bezüglichen Bekanntmachung der Herr Minister des Innern dem Dirigirenden Senat unterm 30. August c. berichtet hat, daß der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht habe: in Folge dessen, daß der Minister des Innern auf einige Zeit aus St. Petersburg verreist, ohne seine Geschäfte im Ministerium des Innern zu unterbrechen, während der Abwesenheit des Ministers von der Residenz den Minister-Collegen, Geheimrath Troinitzki, in Grundlage des Art. 269 der Verfassung der Ministerien Bd. I des Codex der Gesetze zu ermächtigen, die laufenden Sachen des Ministeriums zu leiten, auch an Stelle des Ministers in den bezüglichen Behörden und Comités Sitz zu nehmen. Nr. 2347 d.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, in der der „Nordischen Post" Nr. 194 beigefügten officiellen Beilage vom 3. September c. Nr. 8 enthaltene Circulair des Herrn Ministers des Innern, betreffend **den unausbleiblichen Abdruck aller Kronsbekanntmachungen in der Zeitung „Nordische Post"** (Departement der allgemeinen Sachen, Buchhalterei, vom 29. August 1864. Nr. 7224) hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. In Anbetracht dessen, daß einige temporaire Kreis-Commissionen zur Einführung des Allerhöchst bestätigten Reglements über die landschaftlichen Institutionen, ihre Anordnungen nicht in der „Nordischen Post" bekannt machen, ersuche ich Ew. Excellenz (den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef) ergebenst, diese Commissionen anzuweisen, daß sie solche Bekanntmachungen unausbleiblich zum Abdruck in der „Nordischen Post" einzusenden haben, gleichwie auch die unter das Ministerium des Innern ressortirenden Behörden anzuweisen, daß sie alle Kronsbekanntmachungen unfehlbar der „Nordischen Post" inseriren zu lassen haben. Nr. 2347 e.

* * *

In Folge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach der Magd Trihne Labbalaik sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Ermittelungsfalle vor rubricirtes Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 2637.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Pernauschen Okladisten Tischler Jahn Davidsohn sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle zur Anhörung einer Resolution in einer von ihm angebrachten Klagesache vor das 5. Wendensche Kirchspielsgericht auf dem Gute Fianden zu sistiren. Nr. 2649.

* * *

Da der Rigaschen Steuer-Verwaltung bereits mehrere derjenigen zum Rigaschen Arbeiter- und Dienst-Oklad verzeichneten Individuen, welche sich den Rekrutirungen des Jahres 1863 entzogen hatten und nach denen, gemäß den in dieser Gouvernements Zeitung wiederholt erlassenen Publicationen Nachforschungen anzustellen waren, vorstellig gemacht worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands

aufzugeben, den in den unten bezeichneten Publicationen vorgeschriebenen Nachforschungen nach folgenden Personen keinen weiteren Fortgang zu geben:

Publication sub Nr. 1757 in der Gouv.-Zeitung d. J. Nr. 70:
Nr. 578, Filaret Timofejew Alistratow,
" 70, Konon Alexejew Konstantinow,
" 87, Iwan Frolow Michailow,
Publication sub Nr. 2116 in der Gouv.-Zeitung d. J. Nr. 95:
Nr. 41, Fedor Paramonow,
" 312, Eduard Jermanow Remmes,
" 97, Michail Michejew Jesinsky,
Publication sub Nr. 2488 in der Gouv.-Zeitung d. J. Nr. 115:
Bartholomäus Jemeljanow Sersky,
Nr. 118, Ignaty Iwanow Kowalenock,
" 336, Klim Mironow Agapow,
" 390, Kalina Martinow,

Nr. 2665.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Vorschrift d. d. 17. October a. c. sub Nr. 4615 hat das Departement der indirecten Steuern der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung zur Kenntniß gebracht, wie der Herr **Finanzminister** in Grundlage des Allerhöchst am 2. Mai a. c. bestätigten Reichsrathsgutachtens es für möglich erachtet habe, zu gestatten, daß ein **Verkauf von jeglichem jedoch nur kaltem Inbiß** in den Etablissements zum Verkauf von Getränken im Livländischen Gouvernement stattfinden könne.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird demnach zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Halten und der Verkauf von kaltem Inbiß in den Schenken Seitens der Inhaber derselben gestattet ist.

Riga, den 27. October 1864. Nr. 1874.

* * *

In dazu erhaltenem höheren Auftrage wird zur Kenntnißnahme der Fabrikanten und Handwerker dieses Ortes von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga hierdurch bekannt gemacht, daß im Mai 1865 in Moskau eine Ausstellung von Manufactur-Erzeugnissen stattfinden wird und die hierüber von der Moskauschen Abtheilung des Manufacturraths ergangene Bekanntmachung in der Canzellei des Wettgerichts zur gewöhnlichen Geschäftszeit eingesehen werden kann. (S. den nichtofficiellen Theil vom heutigen Tage). Nr. 727. 2

Riga-Rathhaus, den 31. October 1864.

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, **welche gesonnen sind im Jahr 1865 hierselbst in der Stadt oder in den Vorstädten Tracteuranstalten und Einfahrten** mit dem Rechte zum Verkauf von veraccisten Getränken zur Verzehrung an Ort und Stelle, **Weinhandlungen und Getränkeanstalten** mit dem Rechte zum Detailverkauf von veraccisten Getränken und **Schenken zu halten**, desmittelst aufgefordert, **zum Erhalt der** ihnen hiezu erforderlichen **Concessionen** unter Beibringung der zur Eröffnung derartiger Anstalten gesetzlich vorgeschriebenen Handelsscheine und Billete im Laufe des November- und December-Monats dieses Jahres **bei diesem Kämmereigerichte sich zu melden** und hierselbst die von ihnen zum Besten städtischer Cassen zu entrichtenden Abgaben einzuzahlen und haben Diejenigen, welche gesonnen sind ihre resp. Anstalten zu eröffnen

im 1. Stadttheile vom 9. bis zum 14. November d. J.,
im 2. Stadttheile vom 16. bis zum 23. November d. J.,
in der St. Petersburger Vorstadt vom 24. November bis zum 2. December d. J.,
in der Moskauer Vorstadt vom 3. bis zum 12. December d. J. und
in der Mitauer Vorstadt vom 14. bis zum 22. December d. J. —

bei dieser Behörde das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls sie selbst sich diejenigen Nachtheile beizumessen haben, welche eine verspätete Anmeldung und Lösung der erforderlichen Concessionsscheine gesetzlich zur Folge hat.

Riga-Rathhaus, den 19. October 1864.

Nr. 2231. 1

Кемерейный Судъ Рижскаго Магистрата симъ объявляетъ всѣмъ, которые намѣрены содержать въ 1865 году въ городѣ или предмѣстіяхъ трактирныя заведенія и заѣзжіе дворы, съ правомъ продажи очищенныхъ акцизомъ напитковъ для употребленія на мѣстѣ, винныя торговли и питейныя заведенія для распивочной продажи очищенныхъ акцизомъ питей и шинковъ, чтобы они для полученія требующихся для сего дозволеній явились въ судъ въ теченіи Ноября и Декабря мѣсяцевъ съ предъявленіемъ установленныхъ для открытія подобныхъ заведеній торговыхъ свидѣтельствъ и билетовъ и уплатили положенные въ пользу города сборы, а именно, желающіе открыть таковыя заведенія:

въ 1. городской части должны явится въ сей Судъ съ 9. по 14. Ноября;

во 2. город. части съ 16. по 23. Ноября;
въ С. Петербургскомъ форштатѣ съ 24. Ноября по 2 Декабря;
въ Московскомъ форштатѣ съ 3. Декабря по 12. Декабря;
на Митавскомъ форштатѣ съ 14. по 22. Декабря с. г.

Въ противномъ же случаѣ они сами будутъ виноваты въ непріятныхъ для нихъ послѣдствіяхъ отъ несвоевременнаго заявленія и испрошенія позволеній.

Рижскій Магистратъ 19. Октября 1864 г.
Нум. 2231. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert worden: 1 Sonnenschirm, 1 großer kupferner Kessel, 1 St. Annenorden 4. Classe, 1 Portemonnaie, enthaltend eine Denkmünze nebst Geld, 1 Portemonnaie mit Geld, sowie außerdem 6 Rbl. S. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen und des Geldes wegen binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 17. October 1864.
Nr. 4451. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Assessor-Substituten Ernst Casimir Baron von Buxhoewden kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben des Nachlasses seines verstorbenen Vaters, des weil dimittirten Garde-Stabscapitains und Ritters Otto genannt Ottomar Baron von Buxhöwden am 1. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 8. Juli d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Antrittspreis von 60,000 Rbl. eigenthümlich übertragene, zum Nachlasse des genannten defuncti gehörige, im Arensburgschen Kreise und Kergelschen Kirchspiele belegene Gut Padel mit Fenieth sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, oder aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen qu. Erbtheilungs-Transacts und wider die in demselben geschehene Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Padel mit Fenieth ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der ingrossirten und durch obigen Erbtheilungs-Transact vom Supplicanten als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 9. November 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Padel mit Fenieth sammt Appertinentien und Inventarium dem Assessor-Substitut Ernst Casimir Baron von Buxhöwden zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. September 1864.
Nr. 4073. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen welchergestalt der hiesige Okladist Märt Laosson, nachdem er von dem hiesigen Okladisten Christoph Möldre zufolge des am 1. Juli d. J. abgeschlossenen und am 20. Juli d. J. hierselbst sub Nr. 39 corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 152 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Gartenplatz und sonstigen Appertinentien für den Preis von 650 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification des auf besagtem Immobil zufolge des am 4. August 1850 über dasselbe zwischen den Erben des verstorbenen Kirchendieners Jacob Müller und dem Okladisten Christoph Möldre abgeschlossenen, am 10. August 1850 sub Nr. 40 corroborirten Kaufcontractes annoch ruhenden, angeblich bereits längst bezahlten Kaufschillingsrestes im Betrage von 200 Rbl. S. nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an den obbezeichneten Kaufschillingsrückstand aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können

vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams und also spätestens bis zum 2. November 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Okladisten Märt Laosson nach Inhalt des Contractes zugesichert werden wird und der obbenannte Kaufschillingsrest als mortificirt angesehen werden soll.

Gleichermaßen werden mittelst dieses Proclams von Einem Edlen Rathe auch alle Diejenigen, welche an nachbenannte, angeblich bereits längst liquidirte, jedoch noch nicht exgrossirte Schuldposten, als namentlich: 1) eine zum Besten des Schmiedemeisters Johann Heinrich Lieber am 15. März 1816 von dem Glasermeister Christian Friedrich Kiens ausgestellte und am 19. April 1816 auf das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 3 auf Stadtgrund belegene, gegenwärtig dem Färbermeister Robert Wellmann gehörige hölzerne Wohnhaus ingrossirte Recautionsschrift über 2500 Rbl. B.-A.; 2) eine von demselben zum Besten der Kinder erster Ehe des Buchbindermeisters Johann Michael Kugge am 25. Juli 1815 ausgestellte, auf dasselbe Haus am 20. December 1816 ingrossirte Obligation über 800 Rbl. B.-A.; 3) eine von dem Carl Christian Metzke zum Besten des Fräuleins Beate Schumann am 19. November 1842 und an demselben Tage auf dasselbe Immobil ingrossirte Obligation über 2875 Rbl. 14 3/7 Kop.; 4) eine zum Besten der Herren Müller & Hausse in St. Petersburg von dem verstorbenen Canzellisten Otto Schütze ausgestellte, am 10. Juli 1847 auf das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 69 u. 70 auf Kirchengrund belegene, gegenwärtig der Wittwe Elisabeth Schütze geborenen Siegel gehörige Wohnhaus ingrossirte Obligation über 300 Rbl. S.; 5) eine von dem Tischlermeister Wilhelm Jürgensohn zum Besten des Agenten Guido Werner am 22. April 1860 ausgestellte, und unter demselben Dato auf das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 184 belegene, gegenwärtig dem Schuhmachermeister Maczkiewicz gehörige Wohnhaus ingrossirte Obligation über 290 Rbl. S. und endlich 6) den zufolge des über das hieselbst im 1. Stadttheile sub Nr. 196 belegene gegenwärtig dem hiesigen Okladisten Gottlieb Reinwald gehörige Wohnhaus zwischen dem Schuhmachermeister Heinrich Paul und der Frau Rosalie Preuß geborenen Radloff abgeschlossenen am 12. August 1831 corroborirten Kaufcontractes auf besagtem Hause ruhenden Kaufschillingsrest groß 300 Rbl. B.-Ass. — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen gehörig verificirt ebenfalls in der vorbezeichneten Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato d. i. bis spätestens am 2. November 1865 zu melden, nach Ablauf welcher Frist Niemand mehr mit weiteren Ansprüchen gehört, sondern gänzlich präcludirt und die Exgrossationen besagter Schuldposten angeordnet werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 21. September 1864.

Nr. 1272. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Kegeln** im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele, **Rosenblatt** im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele, **Kulsdorf mit Lemsküll** im Rigaschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele, **Spurnal mit Murneek** im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele, **Schloß Marienburg** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Alt- und Neu-Annenhof** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Hermannshof** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Malup mit Katharinenburg** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Charlottenburg** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele und **Bershof mit Grickenhof** im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines deßfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat. Als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hy-

pothefen, an die Güter Kegeln, Rosenblatt, Kulsdorf mit Lemsküll, Spurnal mit Murneck, Schloß Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Hermannshof, Malup mit Katharinenburg, Charlottenburg und Bersehof mit Grickenhof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 14. Decbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Kegeln, Rosenblatt, Kulsdorf mit Lemsküll, Spurnal mit Murneck, Schloß Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Hermannshof, Malup mit Katharinenburg, Charlottenburg und Bersehof mit Grickenhof, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Kegeln, Rosenblatt, Kulsdorf mit Lemsküll, Spurnal mit Murneck, Schloß Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Hermannshof, Malup mit Katharinenburg, Charlottenburg und Bersehof mit Grickenhof, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4781. 2

Riga-Schloß, den 29. October 1864.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der nachstehend genannten, sämmtlich mit Hinterlassung eines Testamentes hierselbst verstorbenen Personen, als namentlich:

1) des weil. Drechslermeisters Alexander Daniel Schaffé,

2) des weil. Schmiedemeisters Anton Swertschewsky,

3) des weil. Meschtschanins Dmitri Wassiljew Chmelok,

entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 29. October 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, den 17. September 1864.

Nr. 1253. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hierdurch zu wissen: Demnach von den Kawastschen Grundeigenthümern Jaan Pusepp und Johann Reil hierselbst nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß sie das ihnen erb- und eigenthümlich gehörige, mittelst Adjudications-Abscheides d. d. 12. März 1863 Nr. 560 von diesem Kreisgerichte ihnen zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele, unter dem priv. Gute Kawast belegene **Grundstück Wirro Märt** Nr. 26, groß 33 Thl. $45^{3}/_{112}$ Gr., **auf den Jaan und Hindrik Tammberg** für die Summe von 6709 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts **übertragen haben**, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen eisernen Inventarium den Käufern Jaan und Hindrik Tammberg als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören soll, als hat das Dörptiche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück nebst Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieses Proclams richterlich corroborirt und somit der Verkauf des vorbezeichneten Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück cum appertinentiis und Inventarium dessen Käufern Jaan und Hindrik Tammberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Dorpat-Kreisgericht, am 2. October 1864.

Nr. 2076. 2

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden am 11. November d. J. Torge abgehalten werden

1) über die Gassenreinigung bei den Stadt-Kasernen und vorstädtischen Quartiergebäuden vom 1. Januar 1865 auf drei Jahre,

2) über die Privetreinigung der Stadt-Kasernen und vorstädtischen Quartierhäuser vom 1. Januar 1865 auf ein Jahr,

3) über die Vermiethung:

a) des Stapelplatzes 90 Fuß lang und 120 Fuß breit bei dem sogenannten Lazarethgebäude, 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 184 vom 1. Januar 1865 auf drei Jahre,

b) des Bodenraumes zu Saattonnen im Beckholzschen Garten, vom Tage des Zuschlags auf drei Jahre.

Demnach werden Diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, an besagtem Tage, 12 Uhr Mittags, zeitig vorher aber zur Einsicht der betreffenden Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 3. November 1864.

Nr. 211. 3

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung

1) der für das Stadtgefängniß pro 1864—65 erforderlichen Utensilien, als namentlich verschiedener Kleidungsstücke, Bettwäsche, hölzerne und thönerne Geschirre 2c.,

2) der für das Gensdarmerie-Commando für das Jahr 1864—65 erforderlichen Gegenstände, als Kohlfässer, Schüsseln, Löffel, Besen, Segeltuch, Stroh, Heu, Lichte, Oel 2c. — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 5., 10. und 12. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.

Nr. 1195. 3

Лица, желающія принять на себя поставку:

1) вещей потребныхъ для Городской тюрьмы на 1864—1865 годъ, какъ то: разнаго рода платья, постельнаго бѣлья, деревяной и глиняной посуды и проч.,

2) вещей потребныхъ для продовольствія жандармской команды на 1864—65 годъ, какъ то: ушатъ для капусты, чашекъ, ложекъ, метелъ, равендука, соломы, сѣна, свѣчъ, масла и т. д., — приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ запечатанныхъ прошеній, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ назначенныхъ на 5., 10. и 12. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же

Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.
Нум. 1195. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche den auf 122,822 Rbl. 23½ Kop. veranschlagten **Bau des städtischen Realgymnasiums übernehmen wollen**, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 12., 17. und 19. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 6. October 1864.
Nr. 1121. 1

Лица желающія принять на себя отстройку дома для городской Реальной Гимназіи, оцѣненную по смѣтѣ въ 122,822 руб. 23½ коп. сер. приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 12., 17. и 19. ч. сего Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 6. Октября 1864 года.
№ 1121. 1

* * *

Согласно распоряженію Высшаго Начальства Рижской Крѣпостной Артиллеріи потребно заготовить матеріалы для постройки стелажей, а именно: брусьевъ сосновыхъ длиною 3 саж., толщиною въ квадратѣ 12 дюйм. 178⅓ штк., смолы пику 37 п. 26 ф. 36 з., смолы жидкой 61 пудъ, сукна крестьянскаго 9 арш. 4 верш., котелъ чугунный для разогрѣнія смолы вѣсомъ отъ 2 до 2½ пудъ 1.

На поставку сихъ матеріаловъ назначаются въ Рижскомъ Окружномъ Артиллерійскомъ Управленіи изустные съ принятіемъ и запечатанныхъ объявленій торгъ 12, а переторжка 16. числа будущаго Ноября мѣсяца, а потому желающіе участвовать на торгахъ приглашаются въ упомянутое Управленіе въ означенныя числа отъ 11 и не позже 12 часовъ утра съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи, при чемъ продъявляется, что кондиціи о предварительныхъ условіяхъ по сему предмету могутъ освѣдомлятся въ томъ же Управленіи ежедневно съ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.
Нум. 3750.

* * *

Vom Wendenschen Gefängniß Comité wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben am 30. November d. J., Mittags 12 Uhr, sämmtliche **Bedürfnisse des Wendenschen Kronsgefängnisses** als namentlich die Bekleidung der Arrestanten, der Bedarf an Utensilien, Matratzen, Kissen und Decken, die Beleuchtung des Gefängnisses und des dazu gehörigen Hofraumes, sowie endlich die Bereinigung der Privés pro 1865 öffentlich an den Mindestfordernden sollen **in Torg vergeben werden**, indem das Speciellere hinsichtlich der zu übernehmenden Leistungen jederzeit bei der Canzellei des Wendenschen Ordnungsgerichts näher einzusehen ist.

Wenden, den 19. October 1864. Nr. 15.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Requisition Eines Wohledlen Rathes der Stadt Riga verfügt worden: das der Ehefrau des weiland hiesigen Kaufmanns und erblichen Ehrenbürgers Pawel Alexandrow Gamow, Claudia geb. Schukow am 2. November 1852 bei diesem Hofgerichte zum Eigenthum zugeschriebene, auf dem publ. Gute Bilderlingshof belegene früher sogen. Alisanowsche Wohnhaus sammt Appertinentien und dem dazu gehörigen Grundzinsplatz in dreien Torgen am 25., 26. und 27. Januar 1865 und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 28. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;

2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags das qu. Wohnhaus sammt Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des qu. Wohnhauses sammt Appertinentien und dem Grundzinsplatze für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben nebst den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Hofgerichte

baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll; — als wird Solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 23. October 1864.

Nr. 4634. 1

Auction.

Abreise halber werden Donnerstag den 5. November 1864 um 10 Uhr, große Sandstraße Nr. 3, die zu einer Restauration sich eignenden Sachen, als: 2 Dtz. Rohrstühle, Eschen-Speisetisch, Sopha und 6 Stühle gepolstert, verschiedene Tische, Kronleuchter und Lampetten, 3 Schilder, eine Auswahl verschiedener Gläser, Karaffen und verschiedene andere Sachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Die auf Donnerstag den 5. November 1864, Moskauer Vorstadt, große Straße Nr. 11, anberaumte Auction wird nicht stattfinden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Albert Friedrich Phoenix,

nach dem Auslande.

Michael Hermansohn, Noson Josseliowitsch Levin, Theodor Nicolai Petersohn, Mathias Jeschkewitsch, Anna Steinbrück, Jacob Behrsing, Karoline Amalie Petersohn, Adalbert David Krickmeyer, Abram Wolf Boruchowitsch Chaet, Lorenz Glissen, Jacob Friedrich Schelinsky, Obrist-Lieutenant Pohl, Moritz Julius Jensdorf, Ferdinand Foy,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 41 der Kiewschen, Nr. 52 vom Jahre 1862 und 25 vom Jahre 1863 der Witebskischen, Nr. 24 u. 25 der Tobolskischen, Nr. 38 der Tschernigowschen, Nr. 39 der Taurischen, Nr. 40 der Grodnoschen, Nr. 36 der Irkutskischen, Nr. 43 der Moskauschen, Nr. 39 der Wologdaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) eine Ausmittelung der Jakutskischen Provinzial-Regierung den Paul Stepurski und Abdul Gaforow Muchomet betreffend; 3) zu Nr. 33 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Jeniseischen Gouvernements-Regierung; 4) zu Nr. 41 der Wolhynischen Gouvernements-Regierung die Confiscation von Vermögen mehrerer Personen betreffend; 5) ein besonderer Ausmittelungsartikel der Saratowschen Gouv.-Regierung den Roman Melnikow betreffend; 6) ein besonderer Ausmittelungsartikel der Saratowschen Gouv.-Regierung den Iwan Maximow Kokaschkin betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretaire **H. v. Stein.**